

Stand 12.02.2012

Durchführungsbestimmung zum LV-Pfingstzeltlager

1. Der Landesverband Westfalen führt in der Regel jährlich ein Jugendzeltlager durch. Ziel des Zeltlagers ist die Jugendarbeit zu fördern und Jugendliche aus allen Sportbereichen zusammen zu führen, um ein gegenseitiges Kennenlernen zu ermöglichen. Das Jugendzeltlager des Landesverbandes Westfalen sollte inhaltlich folgende Punkte enthalten:
 - Gemeinschaftsaktionen ohne Hund
 - Gemeinschaftsaktionen mit Hund
 - Aktionen, die den richtigen Umgang mit dem Hund fördern

2. Der Durchführungstermin ist jeweils das Pfingstwochenende (Sa., So., Mo.) des Jahres. Der LV OfJ hat in Absprache mit dem ausrichtenden MV die einzelnen Kreisgruppen rechtzeitig über den geplanten Veranstaltungsort, ggf. das Programm sowie die Zeiten der An- und Abreise zu unterrichten.

3. Das Jugendzeltlager wird in der JHV des Landesverbandes ein Jahr im Voraus an einen MV auf dessen Bewerbung vergeben. Sollte keine Bewerbung vorliegen oder der Bewerber nicht geeignet für die Ausrichtung sein, wird der LV Vorstand beauftragt einen geeigneten Ausrichter zu finden. Ebenso kann der geschäftsführende Vorstand bei berechtigten Bedenken der ordnungsgemäßen Umsetzung der Veranstaltung durch den MV die Vergabe zurückziehen und neu vergeben. Dem MV werden die Gründe der Neuvergabe schriftlich durch den LV OfJ mitgeteilt.

4. Bei Vergabe des LV - Jugendzeltlagers sollte sichergestellt sein, dass vom Ausrichter folgende Bedingungen erfüllt sind:
 - Genügend große Platzanlage (sowohl für Zelte wie auch für Gemeinschaftsaktionen)
 - entsprechend großes Vereinsheim (im Fall eines Unwetters sollten alle Jugendlichen in diesem Platz finden)
 - Unterstellmöglichkeiten bei schlechtem Wetter
 - Sitzgelegenheiten,
 - sanitäre Anlagen (auch ausreichende Waschmöglichkeiten)
 - Boxen zur Unterbringung der Hunde (ggf. müssen mobile Boxen von den Teilnehmern mitgebracht werden)
 - Zufahrt zum Platzgelände während der An- und Abreise
 - in unmittelbarer Nähe des Platzgeländes solle mind. 1 PKW für evtl. Notfälle abgestellt werden können
 - Mind. 1 vollständiger 1. Hilfe Kasten sowie ein Ersthelfer muss vor Ort sein

5. Teilnahmeberechtigt sind alle jugendlichen Mitglieder eines Vereines des Landesverband Westfalen als Teilnehmer und alle erwachsenen Mitglieder eines Vereines des Landesverband Westfalen als Betreuer. Jeder Verein ist verpflichtet mind. 1 Betreuer pro 3 Jugendliche anzumelden und mit zuzusenden. Abweichungen sind hierzu sind mit dem OfJ des LV abzustimmen.

Stand 12.02.2012

6. Die erforderlichen Anmeldung für das Jugendzeltlager, sind vollständig ausgefüllt spätestens 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn beim LV-OfJ abzugeben. Besondere Hinweise (Hinweise zu Medikamenteneinnahme, Chronische Erkrankungen, Allergien, etc.) sind auf der Rückseite der Anmeldung zu vermerken. Am 1. Veranstaltungstag muss für den jugendlichen Teilnehmer eine Krankenversicherungskarte sowie für den Hund der Versicherungsnachweiß und der Impfausweis vorgelegt werden. Diese werden bei Veranstaltungsbeginn durch das Meldebüro eingesammelt und bei Veranstaltungsende wieder ausgegeben. Teilnehmer mit ansteckenden oder schweren Erkrankungen dürfen nicht teilnehmen. Alle Helfer müssen in einer gesonderten Liste aufgeführt werden.
7. Die organisatorische Leitung übernimmt der Obmann für Jugendfragen (OfJ) des LV- bei Verhinderung hat ein anderes Mitglied des LV-Vorstandes diese Funktion zu übernehmen. Der ausrichtende Verein stellt ausreichend Helfer zur Verfügung. Für die Auswahl der Helfer (für die Bewirtung, Nachtwache, Programmgestaltung, Programmumsetzung, etc.) ist der ausrichtende Verein in Abstimmung mit dem OfJ des LV zuständig. Der OfJ des LV kann darüber hinaus bis zu 5 Helfer anderer Vereine zur Unterstützung einsetzen.
8. Die Programmgestaltung übernimmt der OfJ - LV in Absprache mit dem ausrichtenden MV. Das Programm sollte dem Teilnehmerfeld entsprechend angepasst sein.
9. Die Meldegebühr (max. 35€/pro Person-sowohl jugendliche Teilnehmer, wie auch Betreuer) wird dem ausrichtenden MV zur Bestreitung entstehender Kosten zur Verfügung gestellt. Außerdem erhält der ausrichtende MV vom LV eine Kostenpauschale von 500€.
10. Die Meldegebühr ist am 1.Tag bei der Anmeldung zusammen mit allen weiteren Unterlagen in bar am Meldebüro zu entrichten. Bei Unentschuldigtem Nichtanreisen entsteht trotzdem eine Zahlungspflicht gegenüber dem ausrichtenden MV. Höhere Macht ist hiervon ausgeschlossen. In der Anmeldung sind das Essen (morgens, mittags, abends) sowie Wasser und ein weiteres Softgetränk während der Veranstaltungsdauer enthalten. Die Erhebung von Extrakosten bei Limonade (Cola/Fanta/etc.) ist dem ausrichtenden MV gestattet. Die Meldegebühren der vom LV OfJ eingesetzten Helfer, welche die Veranstaltung sowohl in Planung und Durchführung aktiv unterstützen, werden vom LV übernommen-die Befreiung der Meldegebühr der Vereinshelfer obliegt dem MV.
11. Der ausrichtende MV ist in Absprache mit dem LV OfJ für alle mit der Veranstaltung in Zusammenhang stehenden Vorbereitungen verantwortlich. Entstehende finanzielle Verpflichtungen hat der ausrichtende MV zu tragen. Außer den Meldegebühren und der unter Punkt 9 genannten Kostenpauschale erhält der ausrichtende MV keine Zuwendungen. Die Auslagen für Fahrtkosten und Tagegelder des LV OfJ trägt der LV. Fahrtkosten der Jugendlichen und ihren Begleitpersonen werden nicht erstattet.
12. Der ausrichtende MV hat die Veranstaltung rechtzeitig und fristgerecht den zuständigen Behörden (z.B. Veterinärbehörde, Ordnungsamt, etc.) zu melden. Eine Kopie der Genehmigungen ist dem LV-OfJ 14 Tage vor der Veranstaltung zu übergeben. Bei der Beantragung von Sondergenehmigungen (z.B. für Lagerfeuer) steht der LV-OfJ dem MV beratend zur Seite und tritt im Bedarfsfall im Namen des Landesverband Westfalen als Veranstalter mit der jeweiligen Behörde in Kontakt

Stand 12.02.2012

- 13.** Während der gesamten Veranstaltung besteht für die jugendlichen Teilnehmer ein Alkohol- und Rauchverbot. Ebenso besteht während der aktiven Veranstaltungszeit (Zeitraum in der die jugendlichen Teilnehmer aktiv teilnehmen, bis hin zur Nachtruhe) ein Alkoholverbot für alle Teilnehmer und Helfer. Nach der aktiven Veranstaltungszeit ist der Genuss von alkoholischen Getränken für erwachsene Teilnehmer nur in Maßen und mit Zustimmung des MV und LV-OfJ gestattet.
- 14.** Während der Nachtzeit sind mind. 2 Helfer vom MV für eine Nachtwache bereitzustellen.
- 15.** Die anwesenden Betreuer der einzelnen Vereine sind maßgeblich an dem Erfolg der Veranstaltung beteiligt und haben den LV-OfJ sowie den MV während der Veranstaltung zu unterstützen.
- 16.** Die Gesundheit und Unversehrtheit der jugendlichen Teilnehmer hat während der gesamten Veranstaltung Vorrang.
- 17.** Während der Veranstaltung sind alle Hunde gemäß dem aktuellen Tierschutz- und Landeshundegesetz zu halten und zu führen.
- 18.** Jugendlichen Teilnehmern denen durch ihren Eltern bei der Anmeldung das ausführen des Hundes ohne Aufsicht erlaubt wurde, ist dieses nur in einer Gruppe von mind. 3 Personen im umliegenden Gebiet erlaubt. Dieser Punkt kann durch die jeweilige örtliche oder wetterbedingte Begebenheit durch den LV-OfJ oder den ausrichtendem MV widerrufen werden.
- 19.** Nach Veranstaltungsende werden alle Veranstaltungsunterlagen dem LV-OfJ übergeben. Dieser bewahrt sie mind. 2 Jahre für evtl. Rückfragen einzelner Behörden auf.
- 20.** Die Mitglieder des geschäftsführenden LV - Vorstandes haben den LV-OfJ bei der Bewältigung seiner Arbeit zu unterstützen. Die Berufung hierfür erfolgt durch den LV Vorsitzenden.
Entstehende Kosten trägt der LV
- 21.** Soweit vorstehend nicht geregelt, sind alle weiteren organisatorischen Fragen, Abweichungen oder Ausnahmen mit dem LV-OfJ abzusprechen.
- 22.** Vorstehende Durchführungsbestimmung wurde aufgrund eines Beschlusses des erweiterten LV - Vorstandes und der derzeitigen Gegebenheiten am 12.02.2012 entworfen. Sie tritt mit Beschlussfassung in Kraft.